

APOTHEKENRECHT

Apotheker-Beschwerde gegen Verbot der Selbstbedienung bei OTC-Arzneimitteln bleibt erfolglos

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 18. Oktober 2012, (Az. 3 C 25/11) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) das Verbot der Selbstbedienung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln gemäß § 17 Abs. 3 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) bestätigt.

Der Sachverhalt

Ein Apotheker platzierte ausgewählte apothekenpflichtige Arzneimittel im Selbstbedienungsbereich seiner Apotheke. Weil ihm dieses Feilhalten durch das zuständige Gesundheitsamt untersagt und sein Widerspruch hiergegen abgewiesen wurde, klagte er beim Verwaltungsgericht (VG) Aachen.

Begründend führte er aus, das Verbot in § 17 Abs. 3 ApoBetrO sei verfassungswidrig, weil hierdurch rechtswidrig in sein Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz (GG) eingegriffen werde. Durch die Zulassung des Apothekenversandhandels habe sich zudem das Bild der Apotheke zwischenzeitlich nachhaltig verändert. Alle im Rahmen des Versandhandels von Arzneimitteln gestellten Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllte er gleichfalls bei der Abgabe in Form der Selbstbedienung, so dass es keinen Grund mehr für eine bloße Abgabe durch eine fachkundige Person gäbe. Sowohl das VG Aachen als auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster wiesen die Klage zurück.

Die Entscheidung

Das BVerwG nahm die Nichtzulassungsbeschwerde des Apothekers wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache an, verwarf aber die Revision mit der Begründung, dass das Selbstbedienungsverbot für apothekenpflichtige Arzneimittel durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sei. Es diene dazu, eine unkontrollierte Arzneimittelabgabe zu verhindern und sicherzustellen, dass der Kunde sachgerecht informiert und beraten werde.

Die Zulassung des Versandhandels mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln führe zu keiner anderen Bewertung. Auch der Versandhandel gewährleiste ausreichenden Verbraucherschutz und Arzneimittelsicherheit, denn wie ein Kauf in der Apotheke unterliege auch die Abgabe im Versandhandel der Kontrolle durch den Apotheker; eine Selbstbedienung finde gerade nicht statt.

ANMERKUNG | Das Ergebnis der Entscheidung des BVerfG mag überzeugen. Die Begründung hingegen, dass der Versandhandel typischerweise nur für den Bezug von Arzneimitteln genutzt werde, bei denen der Kunde keinen Beratungsbedarf habe, weil er z.B. das Medikament kenne, hingegen nicht. Denn hier übersieht das Gericht, dass der Bezug via Internet häufig aus Kostengründen gewählt wird.



IHR PLUS IM NETZ
Urteil: amk.iww.de
Abruf-Nr. XXX

Apotheker scheitert
auch vor dem
BVerwG

Urteilsbegründung
wenig überzeugend